



Resolution 2265(2016)

verabschiedet auf der 7619. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. Februar 2016

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005), unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region und daran erinnernd, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen,

erneut erklärend, dass der Gewalt und den fortgesetzten Übergriffen in Darfur ein Ende gesetzt werden muss, und unterstreichend, wie wichtig es ist, in der Suche nach dauerhaftem Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, Anbe-



leichterung des sicheren, raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangsader humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich betreffend Menschlichkeit Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das für alle bewaffneten Akteure geltendenzwinge Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Angehörige schwächerer Gruppen wie Frauen und Kinder, zu unterlassen sowie allen Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen, und ferner betonend, dass einige dieser Handlungen als VölkerrechtKriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der externen, insbesondereimilitärischen, Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs, verlangend, dass die direkte oder indirekte militärische Unterstützung für diese bewaffneten Gruppen in Darfur eingestellt wird, alle Handlungen bewaffneter Gruppenurteilend die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sdang zum Ziel haben, und feststellend, dass es keine militärische Lös02 Tc -0nd6b0ns02 Tc - dieaf1 [(as)-2et

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die fortgesetzten Behinderungen, die die Regierung Sudans der Arbeit der Sachverständigengruppe im Laufe ihres Mandats auferlegt hat, darunter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und Beschränkungen des Zugangs zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen ~~übergriffe~~ und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet wurden,

begrüßend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Sachverständigengruppe verbessert hat, die Regierung Sudans ermutigend, verstärkt zu kooperieren, indem sie den Ersuchen der Sachverständigengruppe um Zugang zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und um Informationen nachkommt, und alle Parteien in Darfur erneut auffordernd, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihren freien und uneingeschränkten Zugang gewährleisten,

unter Hinweis auf den Bericht der Sachverständigengruppe (S/2015/31) und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss die Empfehlungen der Sachverständigengruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, die auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

feststellend wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region und namentlich die Regierung Sudans, an die in den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) enthaltenen Verpflichtungen erinnernd, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und ~~übergriffe~~ und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

feststellend dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben und mit den Zielen des ~~SD~~ Dokuments für Frieden in Darfur vereinbar wären,

feststellend dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014) und 2200 (2015) verlängert wurde, bis zum 12. März 2017 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 13. Februar 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren

der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierten Maßnahmen und weist den Ausschuss, sich gemäß seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat ins Benehmen zu setzen, zu dem nach Auffassung des Ausschusses glaubhafte Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme geben, dass der betreffende Staat derartige Verstöße oder irgendwelche andere Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

11. bekundet seine Besorgnis darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden, ersucht die Sachverständigengruppe, alle Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung des Reiseverbots und des Einfrierens der Vermögenswerte möglichst rasch dem Ausschuss mitzuteilen, und 7(e)-8(r)-10(t)-5(l)-20()-12(m)13(ö)-3pessi d e S12(ge)-(c)-8(h)-12

und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder Übergriffe, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

Sanktionsausschuss

25. bekräftigt das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem UNAMID fortzusetzen;

26. betont wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

30. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.